

nach dem Schulgesetz entfällt der Eigenanteil bei Lernmitteln zwar für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), nicht aber für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Vor diesem Hintergrund bittet die CDU-Kreistagsfraktion die Verwaltung, in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport folgende Fragen zu beantworten:

- 1.) Sieht das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) die Möglichkeit vor, den Eigenanteil zu übernehmen?
- 2.) Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, den Eigenanteil auch für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II zu reduzieren?

Außerdem bittet die CDU-Kreistagsfraktion um Informationen über die Situation in den einzelnen Städten und Gemeinden.

Begründung:

Im Schulgesetz ist eine Differenzierung in Bezug auf die finanzielle Beteiligung an Lernmitteln vorgenommen:

Während Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII von solchen Zahlungen befreit sind, müssen sich Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich an den Kosten beteiligen.

Allerdings ist für den Schulträger gesetzlich die Möglichkeit geschaffen, über weitere Entlastungen vom Eigenanteil in eigener Verantwortung zu entscheiden.

Da die Eigenbeteiligung besonders bei Familien mit mehreren Kindern eine finanzielle Belastung darstellen kann, wird um Beantwortung der Fragen gebeten.

Mit freundlichem Gruß

gez. Uta Gräfin Strachwitz
gez. Michael Solf MdL

f.d.R.:

Ulla Breitbach